

IX. Was verdanken wir dem Reiche?

1. Wie ist das Reich eingerichtet?

Das Deutsche Reich besteht aus den 4 Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, 6 Großherzogtümern, 5 Herzogtümern, 7 Fürstentümern, 3 freien Städten und dem Reichslande Elsaß-Lothringen. Angehöriger des Reiches ist, wer Angehöriger eines von diesen Staaten ist.

Das Oberhaupt des Reiches ist der König von Preußen, welcher als solches den Namen Deutscher Kaiser führt (Reichsverfassung 1871, im folgenden mit RV bezeichnet, 11).

A. Die gesetzgebende Gewalt im Reiche wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag (RV 5).

a. Der Bundesrat besteht aus Bevollmächtigten der Regierungen der 25 Einzelstaaten (ohne Elsaß-Lothringen), von welchem Preußen 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Braunschweig 2, die übrigen Staaten je 1 Stimme, zusammen 58 Stimmen (RV 6).

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist (RV 15). Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt Preußen den Ausschlag (RV 7).

b. Der Reichstag besteht aus 397 Mitgliedern, welche auf 5 Jahre gewählt werden. Wähler ist jeder Deutsche, welcher mehr als 25 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, nicht unter Vormundschaft oder in Konkurs ist und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht; und zwar in dem Staate, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht (RV 20 und Gesetz von 1873; RV 24 und Gesetz von 1888; Wahlgesetz von 1869).

Für diese Wahlen ist das ganze Reich in Wahlkreise (Reichstagswahlkreise) geteilt, deren jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. Jeder